

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Retreat “Neuausrichtung für’s neue Jahr“

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Teilnahme am Retreat “Neuausrichtung für’s neue Jahr“. Bei einer Buchung müssen die Teilnehmer:Innen diese Bedingungen sowie die vorvertraglichen Informationen als Teil des Pauschalreisevertrags akzeptieren.

Bei dieser Buchung handelt es sich um einen Pauschalreisevertrag im Sinne des österreichischen Pauschalreisegesetzes (PRG). Die Rechte der Teilnehmer:Innen und die Pflichten des Veranstalters richten sich nach diesen Bestimmungen. Vor Vertragsabschluss erhalten die Teilnehmer:Innen das gesetzlich vorgeschriebene Standardinformationsblatt für Pauschalreiseverträge.

§ 1

VERANSTALTER

Hotel Rastbichlhof GmbH
Rastbichl 1
6167 Neustift im Stubaital
Österreich
Email: urlaub@rastbichlhof.at
Telefon: [+43 5226 / 2373](tel:+4352262373)

§ 2

WESENTLICHE EIGENSCHAFTEN DER REISELEISTUNGEN, PROGRAMMÄNDERUNGEN

2.1 **Reiseleistungen.** Der Pauschalpreis von EUR 2.030,00 pro Person umfasst die folgenden, im Pauschalreisevertrag vereinbarten Leistungen:

- Unterkunft im Standard-Doppelzimmer im Hotel Rastbichlhof in Neustift im Stubaital
- 5 Übernachtungen
- Vollverpflegung laut Programm
- Teilnahme an allen Workshops und Programmpunkten
- 1 Massage-Behandlung (50 Minuten)

Die Organisation der An- und Abreise ist nicht als Reiseleistung im Angebot des Veranstalters enthalten und hat eigenständig durch die Teilnehmer:Innen auf eigene Verantwortung zu erfolgen. Der Veranstalter bietet keine Reiseversicherung an und empfiehlt den Teilnehmer:Innen den selbständigen Abschluss einer Reise- und Stornoversicherung.

Die Zuteilung der Zimmer innerhalb der enthaltenen Zimmerkategorie erfolgt durch den Veranstalter. Spezifische Zimmerwünsche innerhalb der Zimmerkategorie werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Rechtsanspruch auf Erfüllung besteht jedoch nicht.

Das Ressort ist nicht für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet. Die Gruppengröße wird 10 – 15 Personen umfassen.

- 2.2 **Verantwortlichkeit.** Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Erbringung aller vertraglich vereinbarten Reiseleistungen verantwortlich, unabhängig davon, ob diese von ihm selbst oder von anderen Leistungsträgern (zB Yoga-Lehrer) erbracht werden.
- 2.3 **Beistandspflicht.** Der Veranstalter wird den Teilnehmer:Innen in Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu leisten, insbesondere durch die Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularischen Beistand und durch Unterstützung der Teilnehmer:Innen bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und bei der Suche nach Ersatzreisearrangements. Der Veranstalter kann für seinen Beistand eine angemessene Vergütung verlangen, wenn die jeweilige Teilnehmer:In die Schwierigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig selbst herbeigeführt hat. Diese Vergütung darf die dem Veranstalter tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.
- 2.4 **Unerhebliche Änderungen.** Der Veranstalter behält sich vor, unerhebliche Änderungen an den Reiseleistungen vorzunehmen (zB geringfügige zeitliche Verschiebungen im Tagesablauf), sofern er die Teilnehmer:Innen darüber klar, verständlich und auf einem dauerhaften Datenträger (zB E-Mail) informiert. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, angekündigte Vortragende und Yoga-Lehrer durch gleichwertig qualifizierte Personen zu ersetzen.
- 2.5 **Erhebliche Änderungen.** Ist der Veranstalter gezwungen, wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen (zB wesentliche Änderung des Programminhalts) zu ändern, wird er die Teilnehmer:Innen unverzüglich informieren. Die Teilnehmer:Innen haben dann das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist entweder der Änderung zuzustimmen oder kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Teilnehmer:Innen innerhalb der Frist keine Erklärung abgeben, ist dies als Zustimmung zur Änderung zu werten.
- 2.6 **Angebot eines Ersatztermins.** Ist der Veranstalter gezwungen, den vereinbarten Reisetermin zu ändern, wird er die Teilnehmer:innen davon unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger (zB E-Mail) in Kenntnis setzen. Der Veranstalter wird sich in einem solchen Fall bemühen, einen Ersatztermin anzubieten. Die Annahme dieses Ersatztermins ist für die Teilnehmer:Innen freiwillig. Die Teilnehmer:Innen können innerhalb einer vom Veranstalter gesetzten angemessenen Frist dem neuen Termin zustimmen oder vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurücktreten. Erklären Teilnehmer:innen den Rücktritt oder lehnen den Ersatztermin ab, hat der Veranstalter alle von den jeweiligen Teilnehmer:Innen für die Pauschalreise geleisteten Zahlungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung, zu erstatten. Ein Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung besteht in diesem Fall nicht.

§ 3 BUCHUNG UND ZAHLUNG

Pauschalpreis und Zahlung. Der Pauschalpreis beträgt EUR 2.030,00 pro Person. Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 30 % Anzahlung bei Buchung
- 70 % Restzahlung nach Erhalt der Durchführungsbestätigung (nach dem 30.09.2026)

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Veranstalter.

§ 4 RÜCKTRITT DURCH DEN VERANSTALTER AUS WICHTIGEM GRUND

- 4.1 **Mindestteilnehmerzahl.** Das Retreat wird nur bei Erreichen einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen durchgeführt. Wird diese Zahl bis zum 30.09.2026 nicht erreicht, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter wird die Teilnehmer:Innen spätestens bis 07.10.2026 vom Rücktritt wegen nicht Erreichens der Mindestteilnehmeranzahl verständigen.
- 4.2 **Rückerstattung bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl.** Im Falle einer solchen Absage werden alle von Ihnen geleisteten Zahlungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, vollständig rückerstattet. Ein Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung besteht nicht.
- 4.3 **Unvermeidbare außergewöhnliche Umstände.** Erfolgt die Absage durch den Veranstalter aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände, werden alle geleisteten Zahlungen vollständig erstattet; ein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung besteht nicht.
- 4.4 **Verantwortung des Veranstalters.** Liegt der Grund für die Absage im Verantwortungsbereich des Veranstalters, werden ebenfalls alle Zahlungen erstattet. Weitergehende Ansprüche (zB auf Ersatz frustrierter Aufwendungen der Teilnehmer:Innen) richten sich nach den gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen.

§ 5 RÜCKTRITT DES TEILNEHMERS (STORNIERUNG)

- 5.1 **Allgemeines Rücktrittsrecht.** Die Teilnehmer:innen können jederzeit vor Beginn des Retreats ohne Angabe von Gründen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten.
- 5.2 **Unentgeltlicher Rücktritt bei außergewöhnlichen Umständen.** Die Teilnehmer:innen können ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurücktreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände (zB Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, erhebliche Gesundheitsrisiken) auftreten, die die Durchführung des Retreats oder die Beförderung dorthin erheblich

beeinträchtigen. In diesem Fall haben die Teilnehmer:innen Anspruch auf volle Rückerstattung ihrer Zahlungen.

- 5.3 **Entschädigungspauschalen.** Tritt eine Teilnehmer:In aus anderen als den in § 5.2 genannten Gründen zurück, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für einen Rücktritt vom Vertrag verlangen. Hierfür gelten folgende pauschalisierte Sätze:
- bis 90 Tage vor Beginn: 10 % des Gesamtpreises
 - 89 bis 50 Tage vor Beginn: 30 % des Gesamtpreises
 - 49 bis 14 Tage vor Beginn: 70 % des Gesamtpreises
 - ab 13 Tage vor Beginn: 90 % des Gesamtpreises
 - bei Nichtantritt (No-Show): 100 % des Gesamtpreises

§ 6

ÜBERTRAGUNG DES PAUSCHALREISEVERTRAGS AUF EINEN ANDEREN TEILNEHMER (ERSATZPERSON)

Die Teilnehmer:Innen können den Vertrag auf eine andere Person übertragen, die alle Vertragsbedingungen erfüllt. Dies müssen die Teilnehmer:Innen dem Veranstalter auf einem dauerhaften Datenträger (zB per E-Mail) innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch 7 Tage vor Beginn des Retreats, mitteilen. Die übertragende Teilnehmer:In und die Ersatzperson haften gemeinsam für den ausstehenden Reisepreis sowie für die durch die Übertragung entstehenden, nachgewiesenen Mehrkosten. Diese Kosten dürfen nicht unangemessen sein und dürfen die tatsächlichen Kosten des Veranstalters infolge der Übertragung des Pauschalreisevertrags nicht übersteigen. Der Veranstalter wird der übertragenden Teilnehmer:In und der Ersatzperson die Mehrkosten der Übertragung mitteilen und wird einen Beleg über die zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten ausstellen.

§ 7

AUSSCHLUSS VOM RETREAT

Das Retreat lebt von einem respektvollen und achtsamen Miteinander aller Teilnehmer:Innen. Der Veranstalter behält sich daher vor, Teilnehmer:innen, die den Ablauf des Retreats erheblich stören oder sich grob vertragswidrig verhalten, nach vorheriger Abmahnung vom weiteren Programm auszuschließen. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie jene Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

§ 8

GESUNDHEIT UND EIGENVERANTWORTUNG, TEILNAHMEERFORDERNIS

- 8.1 Die Teilnahme erfolgt auf Basis von Selbstverantwortung der Teilnehmer:innen. Die Teilnehmer:innen bestätigen, dass sie körperlich und psychisch in der Lage sind, am Programm teilzunehmen. Bestehende Erkrankungen und psychische Belastungen sind eigenverantwortlich zu berücksichtigen. Das Retreat ersetzt

keine medizinische oder psychotherapeutische Behandlung. Es werden keine Heilversprechen abgegeben.

8.2 Die Teilnahme erfordert die Mitnahme eines Reisedokuments.

§ 9

VERTRAULICHKEIT

Persönliche Informationen, die im Rahmen des Retreats geteilt werden, sind vom Veranstalter und von allen Teilnehmer:innen vertraulich zu behandeln.

§ 10

FOTO- UND VIDEOAUFNAHMEN

Während des Retreats können Foto- und Videoaufnahmen für Marketingzwecke des Veranstalters entstehen. Sofern Teilnehmer:innen auf den Foto- und Videoaufnahmen zu sehen sind, wird der Veranstalter ihre ausdrückliche Einwilligung einholen.

§ 11

GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1 Die Teilnehmer:Innen haben bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen verschuldensunabhängigen Gewährleistungsanspruch gemäß § 12 Abs 1 PRG, soweit die Vertragswidrigkeit nicht der jeweiligen Teilnehmer:In zuzurechnen ist.
- 11.2 Die Teilnehmer:Innen haben jede Vertragswidrigkeit, die sie während der Erbringung der Reiseleistungen wahrnehmen, dem Veranstalter unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände unverzüglich mitzuteilen. Die Kontaktaufnahme kann direkt mit dem Veranstalter unter den in § 1 angeführten Kontaktdaten erfolgen. Eine unterlassene Mitteilung kann der jeweiligen Teilnehmer:In als Mitverschulden angerechnet werden.
- 11.3 **Abhilfe durch den Veranstalter.** Wird eine vertraglich vereinbarte Reiseleistung nicht oder nur mangelhaft erbracht, so hat der Veranstalter die Vertragswidrigkeit zu beheben. Dies gilt nicht, wenn die Behebung unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Vertragswidrigkeit und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre.
- 11.4 **Selbstabhilfe durch die Teilnehmer:In.** Behebt der Veranstalter die Vertragswidrigkeit nicht innerhalb einer von der Teilnehmer:In gesetzten angemessenen Frist, so kann die Teilnehmer:In selbst Abhilfe schaffen und vom Veranstalter den Ersatz der dafür erforderlichen Ausgaben verlangen. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn der Veranstalter die Abhilfe verweigert oder wenn unverzügliche Abhilfe notwendig ist.

- 11.5 **Andere Vorkehrungen.** Kann ein erheblicher Teil der vereinbarten Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, so hat der Veranstalter der Teilnehmer:In ohne Mehrkosten angemessene andere Vorkehrungen zur Fortsetzung der Pauschalreise anzubieten, die qualitativ nach Möglichkeit gleichwertig oder höherwertig sind. Führen die anderen Vorkehrungen zu einer geringeren Qualität, ist der Teilnehmer:In eine angemessene Preisminderung zu gewähren. Die Teilnehmer:In kann die vorgeschlagenen anderen Vorkehrungen nur dann ablehnen, wenn diese nicht mit den im Vertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar sind oder die gewährte Preisminderung nicht angemessen ist.
- 11.6 **Vertragsrücktritt.** Hat eine Vertragswidrigkeit erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Pauschalreise und behebt der Veranstalter sie nicht innerhalb einer von der Teilnehmer:In gesetzten angemessenen Frist, so kann die Teilnehmer:In ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurücktreten und gegebenenfalls Schadenersatz verlangen.

§ 12 HAFTUNG

- 12.1 **Schadenersatz.** Die Teilnehmer:In hat gegen den Veranstalter Anspruch auf angemessenen Ersatz des Schadens, den sie infolge einer vom Veranstalter schuldhaft verursachten Vertragswidrigkeit erlitten hat.
- 12.2 **Verantwortlichkeit für Leistungsträger.** Der Veranstalter ist für die Erbringung aller im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reiseleistungen verantwortlich, unabhängig davon, ob diese Leistungen von ihm selbst oder von anderen Personen zu erbringen sind. Der Veranstalter haftet für ein Verschulden dieser Leistungsträger wie für sein eigenes.
- 12.3 **Haftungsausschluss.** Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Veranstalter nachweist, dass die Vertragswidrigkeit:
- a) der Teilnehmer:In zuzurechnen ist,
 - b) einem Dritten zuzurechnen ist, der an der Erbringung der Reiseleistungen nicht beteiligt ist, und die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar noch vermeidbar war, oder
 - c) auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.
- 12.4 **Verwahrung von Wertgegenständen.** Teilnehmer:Innen wird empfohlen, Gegenstände besonderen Werts ordnungsgemäß zu verwahren oder nicht auf die Reise mitzunehmen. Eine Haftung des Veranstalters für abhandengekommene Gegenstände richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 DATENSCHUTZ

- 13.1 Im Rahmen des Vertragsabschlusses speichert und verarbeitet der Veranstalter den Vor- und Nachnamen der Teilnehmer:In, ihre Anrede und Titel, ihre Adresse

(Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), die Buchung, den Status der Zahlung sowie Korrespondenz mit der Teilnehmer:In (in der Folge kurz gemeinsam: „personenbezogene Daten“). Diese personenbezogenen Daten werden – sofern keine darüberhinausgehende, ausdrückliche Zustimmung des Kunden vorliegt – lediglich zum Zweck der vertraglichen Verarbeitung. Diese Daten werden gemäß Art 6 Abs 1 lit b Datenschutz-Grundverordnung (in der Folge kurz: „DSGVO“) rechtmäßig erhoben, da sie zur Erfüllung des Vertrags zwischen dem Veranstalter und dem Kunden erforderlich sind. Nach Erbringung der Dienstleistung und Ablauf der Gewährleistungs- und absoluten Schadenersatzfrist werden die erhobenen Daten gelöscht, sofern kein anderer Rechtsgrund zur weiteren Verwendung (insbesondere ausdrückliche Zustimmung der Teilnehmer:In, gesetzliche Aufbewahrungsfristen) vorliegt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten der Teilnehmer:In an Dritte (zB Yoga-Lehrer) erfolgt nur soweit, als dies zur Erfüllung dieses Vertrags unbedingt notwendig ist. Der konkrete Vertrag wird zum Zweck der Durchführung gespeichert.

- 13.2 Die Teilnehmer:In hat, sofern er eine natürliche Person ist, das Recht vom Veranstalter Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten der Veranstalter von ihr erfasst hat. Sollten die erfassten Daten unrichtig sein oder werden, kann der Kunde eine Berichtigung der Daten verlangen. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen kommt dem Kunden außerdem ein Recht auf Löschung (Art 17 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 f DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO) zu. Eine deutsche Fassung der DSGVO ist unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE> abrufbar.
- 13.3 Sollte die Teilnehmer:In der Ansicht sein, dass der Veranstalter bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen rechtliche Bestimmungen verstößt, steht es ihm frei, Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichstraße 40-42, A-1030 Wien, bzw bei der nationalen Aufsichtsbehörde seines Aufenthaltsstaates einzubringen.

§ 14

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch nicht der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird.
- 14.2 Für Klagen gegen eine/n Teilnehmer:in, die Verbraucher:in ist und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder im Inland beschäftigt ist, ist der Gerichtsstand der Ort des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Beschäftigung der Teilnehmer:In zuständig.
- 14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen

unberührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch die gesetzliche Regelung zu ersetzen.